Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/23 7Ob530/82 (7Ob531/82)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1982

Norm

ABGB §305
ABGB §1323 B
ZPO §273

Rechtssatz

Der zu ersetzende gemeine Wert (§§ 305 erster Halbsatz, 1223 ABGB) ist keinesfalls nach dem subjektiven Empfinden des Beschädigten zu bestimmen, sondern mangels ziffernmäßiger Erweislichkeit nach § 273 ZPO. Die für das Gegenteil bezogene Entscheidung 2 Ob 29/78 = SZ 51/37 läßt nur beim Fehlen jedes Marktes für die Beschaffung des Ersatzes (für ein ungewöhnlich dimensioniertes Fahrzeug) eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschädigten keinesfalls aber auch noch dessen subjektive Wertschätzung zu.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 530/82
  Entscheidungstext OGH 23.09.1982 7 Ob 530/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0010084

Dokumentnummer

JJR_19820923_OGH0002_0070OB00530_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at